

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990
sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen
in Privathaushalten
— Drucksachen 11/4507, 11/4688, 11/4712, 11/4775 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das vorliegende Steuerreform-Reparaturgesetz verschärft die soziale Schieflage der Steuerreform 1990. Der — ohnehin geringe — Finanzierungsbeitrag der Großunternehmer und Bezieher hoher Kapitaleinkünfte wird wieder rückgängig gemacht. Für sie werden sogar neue Steuerprivilegien eingeführt und Steuerschlupflöcher geöffnet. Dagegen werden die speziellen Steuererhöhungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, wie z. B. die Streichung des Weihnachts- und des Arbeitnehmerfreibetrags, beibehalten. Das Steuerreform-Reparaturgesetz beweist erneut, daß die Bundesregierung jedes Augenmaß für steuerliche Gerechtigkeit verloren hat. Hierzu im einzelnen:

1. Zur Beseitigung der Quellensteuer auf Zinseinkünfte

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Abschaffung der Quellensteuer. Er vermißt jedoch die Alternative der Bundesregierung, die die Besteuerung hoher Zinseinkünfte sicherstellt.

- Die Quellensteuer hat sich — wie vorhergesehen — als ein bürokratisches und ungerechtes Monstrum erwiesen. Sie hätte nie Gesetz werden dürfen.
- Mit der Abschaffung der Quellensteuer ohne Alternative verschärft sich das Problem einer gleichmäßigen Besteuerung der Zinseinkünfte. Die Abschaffung führt — wie es der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts ausdrückte — „zu einer gesetzgeberischen Bestätigung der Steuerhinterziehung als wohlerworbenes Recht“. In der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages warnten Sachverständige, daß die „Verbeugung vor dem Steuerhinterzieher“ das Rechtsbewußtsein der Bürger und die Steuermoral der Pflichtigen auf breiter Front schwächen werde.

Dadurch droht die Besteuerung von Zinseinkünften endgültig zu einer „Dummensteuer“ zu degenerieren.

- Die Verdoppelung des Sparerfreibetrags auf 600 DM ist völlig unzureichend.
- Die Verankerung des Bankenerlasses in der Abgabenordnung bedeutet den gesetzlichen Schutz großer Steuerhinterzieher. Das ist bei der Sachverständigenanhörung auf „schwerste verfassungsrechtliche Bedenken“ gestoßen, die um so schwerer wiegen, „als offensichtlich als Folge der Maßnahmen vom Gesetzgeber selbst verstärkte Steuerhinterziehungen erwartet werden“.
- Durch das Festhalten am Steueramnestiegesetz werden Steuerhinterzieher gegenüber Steuerehrlichen weiterhin erheblich bevorzugt. Die Amnestie ist auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten noch viel problematischer geworden, da sie nach Abschaffung der Quellensteuer mit einer gewollten Verbesserung des Rechtszustandes nicht mehr gerechtfertigt werden kann.
- Der Zickzack-Kurs der Bundesregierung bei der Quellensteuer läßt offen, welche Regelung der Besteuerung von Kapitalerträgen die Bundesregierung anstrebt, um den Zielen des europäischen Binnenmarktes zu entsprechen. Am 27. April 1989 erklärte der Bundeskanzler vor dem Deutschen Bundestag, die Bundesregierung werde sich dafür einsetzen, „daß eine tragfähige Regelung der Besteuerung von Kapitalerträgen möglich wird, die zwingend notwendig ist, um den gemeinsamen Binnenmarkt zu erreichen“. Auf besondere Anfrage bestätigte die Bundesregierung, daß sie sich „des Risikos von Steuerumgehungen, Steuerflucht und Steuerhinterziehung bei liberalisiertem Kapitalverkehr bewußt“ ist (Drucksache 11/4545, Seite 27). Dennoch versucht die Bundesregierung nunmehr, die Kanzlerworte vom 27. April 1989 abzuschwächen, um die bestehenden Befürchtungen der Bürger, die Quellensteuer könnte nach der nächsten Bundestagswahl bei der Harmonisierung des europäischen Kapitalmarktes wieder eingeführt werden, zu zerstreuen.

2. Zur Erweiterung der Steuervergünstigungen für Betriebsveräußerungen

Der Deutsche Bundestag lehnt die Erweiterung der Steuervergünstigungen für Betriebsveräußerungen ab.

Für die Ausdehnung der Steuerermäßigung auf Veräußerungsgewinne bis 30 Mio. DM gibt es keinen sachlichen Grund. Die Besteuerung derart hoher Veräußerungsgewinne nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz ist nicht sachgerecht. Bei dieser Größenordnung muß der jährlich entstehende Vermögenszuwachs mit dem Spitzensteuersatz besteuert werden. Die neue gesetzliche Regelung führt in der kleinen Zahl der Veräußerungsfälle von millionenschweren Unternehmen zu einem zusätzlichen Steuergeschenk von bis zu 6,9 Mio. DM.

3. *Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kosten für Hilfen in privaten Haushalten*

Der Deutsche Bundestag lehnt die steuerliche Abzugsregelung zur Berücksichtigung von Kosten für Hilfen in privaten Haushalten ab.

Es handelt sich um eine Steuervergünstigung für eine kleine, in gehobenen Verhältnissen lebende Bevölkerungsgruppe, die weder sozial- noch arbeitsmarktpolitisch zu rechtfertigen ist. Die Einführung dieses Steuervorteils läßt jedes Augenmaß für das sozial Vertretbare vermissen.

In der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages ist die geplante steuerliche Absetzbarkeit von Haushaltshilfen auf massive Kritik gestoßen. Der Gesetzentwurf wurde als sozialpolitisch unausgewogen, steuersystematisch verfehlt und familienpolitisch fragwürdig beurteilt. Gegen die Verfassungsmäßigkeit wurden unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Ehe und Familie schwere Bedenken erhoben. Die vorgesehene Regelung wurde als „steuerliche Begünstigung großbürgerlicher Lebensformen, die an der sozialen Wirklichkeit völlig vorbeigehe“, als „mustergültiges Steuersparmodell“ und als ein „lukrativer Weg zur Hinterziehung von Steuern“ bezeichnet.

Nennenswerte Impulse auf den Arbeitsmarkt werden von dieser Regelung nicht ausgehen. Die Bundesregierung selbst konnte keine Untersuchungen oder fundierte Belege dafür vorlegen, daß die vorgesehene Regelung zur Begründung neuer bzw. zur Legalisierung bestehender irregulärer Arbeitsverhältnisse führt. Die Vorschrift wird im wesentlichen zu reinen Mitnahmeeffekten führen und zu Mißbrauch einladen.

Wie die von der Bundesregierung vorgelegten Berechnungen zeigen, „lohnt“ sich unter dem Strich die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nur für die Bezieher hoher und höchster Einkommen.

4. *Zur Verkürzung der Abschreibungsfristen für Mietwohnungen*

Die Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen ohne jegliche soziale Auflagen und ohne stärkere Beteiligung des Bundes am öffentlichen Mietwohnungsbau (Sozialer Mietwohnungsbau) ist ungeeignet, die drängenden Versorgungsprobleme am Wohnungsmarkt zu lösen.

Es mangelt insbesondere an Wohnraum, der für einkommensschwächere Haushalte – in Großstädten und Ballungsgebieten auch für Durchschnittsverdiener – erschwinglich ist. Zu den unterversorgten Gruppen gehören insbesondere kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Aussiedler und ausländische Mitbürger.

Wenn sie nicht an entsprechende Sozial-Bindungen geknüpft werden, sind zusätzliche Steuervergünstigungen für Bauherren

freifinanzierter Wohnungen – das hat auch der Deutsche Mieterbund in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages festgestellt – allenfalls ein Anlaß für den Bau relativ teurer Wohnungen, die nur von Haushalten im oberen Einkommensdrittel bezahlt werden können. Die überwiegende Mehrzahl der heute unterversorgten Haushalte und der hinzukommenden jungen Familien können die freie Marktmiete nicht zahlen. Sie sind auf den Neubau von Sozialwohnungen angewiesen.

Die indirekte steuerliche Förderung ohne soziale Auflagen schafft deshalb nicht den Wohnraum für den genannten Personenkreis, für den vorrangig und schnellstmöglich nach der derzeitigen Lage auf dem Wohnungsmarkt Wohnraum geschaffen werden muß. Das notwendige Ziel der Förderung des Wohnungsbaus für breite Schichten der Bevölkerung wird damit verfehlt, zumal eine gleichzeitige angemessene Förderung des Sozialen Mietwohnungsbaus durch den Bund verweigert wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Regelungen enthält:

1. *Zur Besteuerung von Zinseinkünften*

Der Deutsche Bundestag hält es für erforderlich, die Normalsparer durch eine Verzehnfachung des Sparerfreibetrags von der Besteuerung ihrer Zinseinkünfte freizustellen und gleichzeitig die nach dem Gesetz seit jeher gebotene Besteuerung hoher Zinseinkünfte sicherzustellen.

Durch eine Anhebung des Sparerfreibetrags auf jährlich 3 000 DM/6 000 DM (Ledige/Verheiratete) werden die Normalsparer von der Besteuerung ihrer Zinseinkünfte befreit. Hiernach können Sparer bei einem Sparbuch-Zinssatz von 3 v. H. ein Sparguthaben von 100 000 DM (bei Verheirateten: 200 000 DM) besitzen, ohne daß sie für die Zinsen aus diesem Sparguthaben Einkommensteuer zahlen müssen. Die Höhe des Kapitalvermögens, dessen Erträge steuerfrei bleiben, ist abhängig von der jeweiligen Verzinsung: Bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 5 v. H. sind Kapitalvermögen bis zu 60 000 DM pro Person steuerfrei. Die Verzehnfachung der Sparerfreibeträge ist eine Maßnahme, die auch im Hinblick auf die jahrzehntelang erfolgreich betriebene staatliche Vermögensbildung gerechtfertigt ist.

Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte ist durch ein Mitteilungsverfahren mit Stichproben zu gewährleisten. Ein solches Mitteilungsverfahren ist unbürokratisch und bürgerfreundlich. Dazu braucht man kein Erstattungsverfahren und keine Nicht-Veranlagungsbescheinigungen der Finanzämter.

2. *Besteuerung von Veräußerungsgewinnen*

Die Bundesregierung wird aufgefordert, statt der vorgesehenen massiven Ausweitung der Steuervergünstigung des § 34 EStG

eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die sowohl die berechtigten Belange des Mittelstandes wahrt als auch dem Grundsatz der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit entspricht und keine neuen Steuerumgehungsmöglichkeiten eröffnet.

3. Zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Der Deutsche Bundestag hält es für erforderlich, statt eine gutsituierte Minderheit durch die steuerliche Berücksichtigung der Kosten für Personal in privaten Haushalten zu privilegieren, die breite Mehrheit der Familien mit Kindern zu fördern. Insbesondere ist es erforderlich, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ergreifen. Hierzu gehören vor allem ein ausreichendes Angebot an Kindergärten mit Ganztagsbetreuung sowie Ganztagsschulen, verstärkte Förderung von pädagogisch ausgebildeten Tagesmüttern, die Verlängerung des Kindererziehungsurlaubs mit Arbeitsplatzgarantie und Betreuungstage für erkrankte Kinder.

Um einen gerechten, kinderfreundlichen und einfachen Familienlastenausgleich zu schaffen, ist das Kindergeld auf 200 DM für jedes Kind im Monat anzuheben. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel stehen bei einer Umschichtung aus den ungerechten Kinderfreibeträgen und der Reform des Ehegatten-Splittings zur Verfügung. Die Förderung der Familie mit Kindern darf nicht zur finanzpolitischen Restgröße verkümmern.

4. Zur Förderung von Mietwohnungen

Der Deutsche Bundestag sieht im sozialen Wohnungsbau nach wie vor das beste Instrument zur Schaffung preisgünstiger neuer Wohnungen. Es ist deshalb erforderlich, daß der Bund fünf Jahre lang 2,5 Mrd. DM jährlich für den sozialen Wohnungsbau mit dem Schwerpunkt im Bereich von Mietwohnungen zur Verfügung stellt. Eine Sonderaktion Ausbau und Umbau von vorhandenem Wohnraum und Gewährung von Umzugshilfen soll zusätzlich den Markt entlasten.

Steuerliche Anreize für den frei finanzierten Mietwohnungsbau müssen, um zur Lösung der Wohnungsprobleme unterer und mittlerer Einkommensgruppen beizutragen, an die Einräumung von Sozialbindungen geknüpft werden.

Es ist zu gewährleisten, daß der notwendige Präferenzvorsprung Berlins in diesem Bereich voll erhalten bleibt und den besonderen Bedingungen in Berlin Rechnung getragen wird.

Bonn, den 14. Juni 1989

Dr. Vogel und Fraktion

